

Einwohnergemeinde Thayngen



Reglement der Güterkorporation

I. Organisation

Art. 1

Korporationsgebiet

Das Korporationsgebiet umfasst die ausserhalb der Bauzonen der Einwohnergemeinde Thayngen liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten sowie überbauten Grundstücke. Die Eigentümer dieser Grundstücke bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Güterkorporation) gemäss den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

Art. 2

Gleichstellung von Mann und Frau

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen sind im vorliegenden Reglement aus Redaktionsgründen nicht geschlechtsneutral formuliert. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt dieses Reglement aber ohne Unterschied für Männer und Frauen.

Art. 3

Aufgaben

Aufgaben der Güterkorporation sind Betrieb und Unterhalt von Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerken.

Art. 4

Organe

Die Organe der Güterkorporation sind:

- a) die Grundeigentümerversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Grundeigentümerversammlung

Die ordentliche Grundeigentümerversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstandes sowie zur Festlegung der Beiträge der Grundeigentümer findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Sechstel der Grundeigentümer dies verlangt

Die Einladung an die Grundeigentümer erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 6

Wahlen

Die Grundeigentümerversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Umweltreferenten der Einwohnergemeinde sowie 1-2 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt die Güterkorporation und besorgt alle ihre Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere führt er das Verzeichnis der Grundeigentümer sowie der Flächen ihrer Grundstücke, die zum Korporationsgebiet gehören. Er führt die Aufsicht über die Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke, die der Unterhaltungspflicht der Güterkorporation obliegen, ordnet die auszuführenden Arbeiten gemäss den Beschlüssen der Grundeigentümerversammlung an und überwacht sie. Er kann diese Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

Der Aktuar führt das Protokoll der Grundeigentümerversammlung und des Vorstandes sowie alle übrigen ihm übertragenen administrativen Geschäfte.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Güterkorporation. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und vor der Grundeigentümerversammlung bei der Gemeinderatskanzlei öffentlich aufzulegen.

Art. 8

Vorstandsentschädigung

Für seine Bemühungen beziehen der Vorstand und die Rechnungsrevisoren die von der Grundeigentümerversammlung festgesetzte Entschädigung.

Art. 9

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Güterkorporation und erstatten dem Vorstand über den Befund zu Händen der Grundeigentümerversammlung Bericht.

Art. 10

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Güterkorporation haftet ausschliesslich deren Vermögen.

II. Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke

Art. 11

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht der Güterkorporation für Güter- und Waldstrassen und Meliorationswerke bestimmt sich aus der nachfolgenden Klassifikation:

<u>I.</u> <u>Gräben, Kanalisationen, Drainagen</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Unterhaltungspflicht</u>
Alle Gräben, Kanalisationen und Drainagen innerhalb der Bauzone	Gemeinde	Gemeinde
Gräben, Kanalisationen und Drainagen ausserhalb der Bauzone laut folgender Aufstellung:	Gemeinde	Gemeinde
- Drainage Tannwald mit Abt - Torggenloh - Weierdrainage		

<p>Drainagehauptleitung vom Hinterbild - Hasligraben bis in den Krebsbach</p> <p>Kanalisation Drachenbrunnen bis in die Biber</p> <p>Kanalisation von der Kantonsstrasse Thayngen-Bibern über GB Nr. 1165 in die Biber</p> <p>Überlauf Wasserleitung vom Reservoir Stoffler - Grosse Auen bis in die Biber</p> <p>Kanalisation in der alten Barzheimerstrasse ab Gemeindegrenze bis in den offenen Graben ob der Buechetelle</p> <p>Drainagehauptleitung ab der alten Barzheimerstrasse durch die GB Nr. 520/521 bis in den offenen Graben ob der Buechetelle</p> <p>Drainagehauptleitung Siedlung Hübscher bis in den offenen Wassergraben Buechetelle.</p> <p>Wassergraben Buechetelle</p> <p><u>Ortsteil Barzheim:</u> Mischwasserleitung Hegaustrasse bis Landesgrenze.</p> <p>Meteorwasserleitung Brunnengasse - Schützenhaus - Landesgrenze</p> <p>Entwässerung Bruedersee - Siedlung Hübscher</p> <p>Gräben und Drainagen sowie Feldbrunnen ausserhalb der Bauzone, welche in obiger Klassifikation nicht aufgeführt sind</p>	Gemeinde	Güterkorporation
--	----------	------------------

<u>II.</u> <u>Strassen und Wege</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Unterhaltungspflicht</u>
A. Alle öffentlichen Fahr- und Fusswege innerhalb der Bauzone bis 30 m darüber hinaus	Gemeinde/ Kanton	Gemeinde
B. Strassen und Wege ausserhalb der Bauzone laut nachfolgender Aufstellung: Buchbergstrasse bis zur Abzweigung beim Buchberghäuschen Güterstrasse Bröckli - Buchberghäuschen Buchhaldenweg Unterer Flüeweg und Verbindungswege Oberer Flüeweg Güterstrasse rund um den Berg Unterholzstrasse bis zum Fahrverbot	Gemeinde	Gemeinde

Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.

Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark benützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 14

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Präsidenten der Güterkorporation zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

Art. 15

Kiesbezug

Die Einwohnergemeinde stellt das zum Unterhalt der Güterwege erforderliche Kiesmaterial in der Gemeindegiesgrube Hinterberg unentgeltlich zur Verfügung. Der Bezug von Kalkschotter geht zu Lasten der Gemeinde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch den Einwohnerrat Thayngen in Kraft.

Mit der Fusion der Güterkorporationen Thayngen und Barzheim per 7. April 2006 werden deren Reglemente vom 25.02.1997 und 22.11.2000 damit in allen Teilen aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 25. April 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
Bernhard Müller

Der Gemeinderatsschreiber:
Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 18. Mai 2006

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES
Der Präsident:
Gabriel Moser

Der Aktuar i.V.:
Nikolaus Bättig